

# B E K A N N T M A C H U N G

-----  
Satzung zur Änderung der Beitrags -und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
-----

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalenabgabengesetzes und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nnr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Runding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Entwässerungssatzung vom 2.10.96:

## § 1

§8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse ist mit dem Herstellungsbeitrag abgegolten, soweit die Anschlussleitung auf Privatgrund des Anschlussnehmers nicht über 3,0 Meter hinausgeht. Für Mehrlängen ist der Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Satz 2 gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer die Mehrlänge nicht zu vertreten hat.

## §2

§ 9 a erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 48 € pro Jahr und Anschluss.“

## § 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,65 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“

## § 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Änderungssatzung liegt ab 11.12.2002 bis 30.12.2002 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei Runding Kirchstr. 6, 93486 Runding , aus.

Gemeinde Runding  
Runding , den 9.12..2002

Angeheftet am 10.12.2002  
Abgenommen am



  
Hastreiter  
I. Bürgermeister